

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 10,13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Moringen beschlossen:

§ 1

Einrichtungen

- (1) Die Stadt Moringen betreibt als öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten in den Ortschaften Fredelsloh und Moringen. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in diesen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die pädagogischen Inhalte und der Tagesablauf der Betreuung sind in einer Konzeption zusammengefasst. Diese wird auf Elternabenden bekannt gegeben und liegt zur Einsicht in den Kindertagesstätten aus. Außerdem ist sie auf der Homepage der Stadt Moringen zu finden.
- (3) Die Kindertagesstätten gliedern sich in
 - a) Krippe für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres
 - b) Kindergarten für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Die Einrichtung von altersübergreifenden Gruppen ist möglich.

§ 2

Erziehungs- und Bildungsauftrag

Die Kindertagesstätten werden gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, haben dabei einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten.

§ 3

Anmeldung / Aufnahme

- (1) Die Sorgeberechtigten melden ihre Kinder in der Zeit vom 01.01. bis zum 15.02. vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres bei der Stadt Moringen an. Mit der Anmeldung wird die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kindertagesstätten der Stadt Moringen von den Sorgeberechtigten anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Moringen in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte und dem Belegungsausschuss entsprechend der festgelegten Aufnahmekriterien unter Berücksichtigung des Elternwunsches bei ausreichendem Platzangebot und nach Verfügbarkeit. Die Sorgeberechtigten werden schriftlich von der Entscheidung unterrichtet. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte. Soweit nicht genügend Plätze in der Kernstadt zur Verfügung stehen, erfolgt eine ortsnahe Aufnahme der Kinder aus den Ortschaften Fredelsloh, Nienhagen, Lutterbeck und Oldenrode in der städtischen Kindertagesstätte in Fredelsloh.
- (3) Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist auf der Homepage der Stadt veröffentlicht und liegt zur Einsicht in den Kindertagesstätten und in der Stadtverwaltung aus.
- (4) Vor der Aufnahme ist bei Bedarf und auf Anforderung der Leitung der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (5) In den Kindertagesstätten werden nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Moringen aufgenommen. Sobald Kinder nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Moringen gemeldet sind, gelten sie als auswärtige Kinder und das Betreuungsangebot endet in der Regel zum Ende des Monats des Verzuges.
- (6) Die Aufnahme auswärtiger Kinder ist nur nach Abstimmung mit der Stadt Moringen in begründeten Ausnahmefällen und bei freien Kapazitäten möglich.
- (7) Die gebuchte Betreuungszeit und die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten sind während eines Kindertagesstättenjahres verbindlich. Ein Wechsel auf eine andere Betreuungszeit während des Jahres ist in begründeten Fällen und bei entsprechender Kapazität einmal möglich.
- (8) Für die Bearbeitung der Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung von Gebühren oder dem Verpflegungsgeld werden durch die Stadt Moringen und die Leitung der Kindertagesstätten personenbezogene Daten erhoben und gespeichert, die im Rahmen der Platzvergabe mit anderen Trägern ausgetauscht werden. Sobald das Kind aus einer Kindertagesstätte ausscheidet werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 4

Ausschlussgründe

Vom Besuch der Kindergärten können Kinder befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden:

- a) wenn es die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte erheblich beeinträchtigt oder aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder wenn eine andere Betreuungsform angezeigt scheint.
- b) wenn diese wegen körperlicher oder psychischer Störungen erhöhter Pflege bedürfen,
- c) wenn, diese mehrmals nicht rechtzeitig nach Beendigung der Öffnungszeiten abgeholt wurden,
- d) wenn sich der Gebührenschuldner/ die Gebührenschuldnerin trotz schriftlicher Mahnung mit drei Monaten im Zahlungsrückstand befindet.
- e) wenn diese der Kindertagesstätte wiederholt und unentschuldigt fernbleibt, sofern die Sorgeberechtigten auf die Ausschlussmöglichkeiten schriftlich hingewiesen worden sind. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt der Ausschluss bei einer Abwesenheit von länger als 4 Wochen.
- f) Wenn die Sorgeberechtigten die ihnen nach dieser Satzung oder sonst obliegenden Pflichten grob vernachlässigen und dies zu einer nicht vertretbaren Störung des Einrichtungsbetriebes führt.

Hierüber entscheidet der Träger der Kindertagesstätte in Absprache mit der Leitung. Im Falle des unbefristeten Ausschlusses geht der Betreuungsplatz verloren.

§ 5

Kindergartenjahr / Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr (Betreuungsjahr) dauert vom 01. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten für die Kindertagesstätten werden vom Träger der Einrichtung in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (3) Außerhalb der Regelöffnungszeiten (Betreuungszeit) können Sonderöffnungszeiten angeboten werden. Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten wird eine gesonderte Gebühr (§ 7) erhoben.
- (4) Die Kindertagesstätten können grundsätzlich in den Sommerferien bis zu drei Wochen geschlossen werden. Dies gilt auch für die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. In den Oster- und Herbstferien erfolgt in der Regel ein reduziertes Gruppenangebot, wodurch es auch zu einer Änderung der Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten in den einzelnen Einrichtungen kommen kann. Weitere Schließungstage auf Grund zwingender betrieblicher oder sonstiger Gründe (z.B. Streik, Fortbildungstage, Dienst- und Personalversammlungen, Betriebsausflüge, Anordnungen des Gesundheitsamtes) behält sich der Träger der Kindertagesstätten vor.

- (5) Über die Einrichtung einer Notgruppe entscheidet der Träger in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung in besonderen Lagen.
- (6) Schließungstage werden durch Aushang in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

§ 6

Fehlzeiten / Krankheiten

- (1) Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben. Die Aufnahme eines offensichtlich kranken Kindes kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte verweigert werden. Kinder, die in der Kindertagesstätte erkranken, sind unverzüglich nach Benachrichtigung der Eltern aus der Kindertagesstätte abzuholen. Bei Krankheit des Kindes oder beim Fernbleiben aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte möglichst unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit in der Familie oder Hausgemeinschaft sind die Eltern gem. § 34 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Die Betreuung von Kindern mit ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer (z.B. Läuse, Salmonellen und Kinderkrankheiten wie Mumps, Scharlach, Windpocken der Röteln) ist nicht möglich. Dies gilt auch für Kinder, die nicht ausreichend schutzgeimpft sind, soweit dieses durch Gesetz gefordert wird.
- (3) Nach Genesung von übertragbaren Krankheiten sowie für Kinder, die wiederholt Symptome einer meldepflichtigen und/oder übertragbaren Krankheit wie z.B. best. Bindehautentzündungen, Magen- und Darmerkrankungen, Läuse, Hand-Mund-Fuß-Krankheiten, Windpocken, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach aufweisen, kann die Leitung der Kindertagesstätte die Wiederaufnahme von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig machen. Die Kindertagesstätte darf dann erst wieder besucht werden, wenn nach Beurteilung des behandelnden Arztes eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Ein Attest ist vorzulegen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht erstattet und gehen damit zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (4) Kindern wird in der Kindertagesstätte grundsätzlich kein Medikament verabreicht. Sofern ein Kind nur deshalb keine Kindertagesstätte besuchen kann, weil es dauerhaft oder über einen längeren Zeitraum Medikamente einnehmen muss, kann die pädagogische Fachkraft diese Aufgabe im Ausnahmefall übernehmen, wenn der behandelnde Arzt, die Fachkraft und die Sorgeberechtigten vorher gemeinsam und einvernehmlich die Abläufe und Zuständigkeiten absprechen und schriftlich dokumentieren.
- (5) Für Fehltage erfolgt keine Rückvergütung des Benutzungsentgelts.

§ 7

Haftung

- (1) Sorgeberechtigte, deren Kinder den Weg von der Kindertagesstätte nach Hause allein zurücklegen dürfen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgeben. Die Leitung entscheidet dann in Absprache mit den Erzieher/Innen, ob sie dies befürworten.
- (2) Alle Fremdbaholer sind der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Bei Kindern im Sinne des Abs. 1 endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen des Kindergartengrundstücks. Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern oder der aufsichtsberechtigten Person.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (5) Wird die Tageseinrichtung auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus einem anderen zwingenden Grund geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes oder auf Schadensersatz sowie Erstattung von Elternbeiträgen und Verpflegungskosten.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen werden, Gebühren (Elternbeiträge) pro Kind und Monat ganzjährig für das Betreuungsjahr nach folgender Gebührenstaffelung erhoben:

Stufe/ Einkommensklassen	Gesamtbetrag der mtl. Bruttoeinkünfte
I	bis 1.800,-- Euro
II	von 1.801,-- Euro bis 2.300,-- Euro
III	von 2.301,-- Euro bis 2.800,-- Euro
IV	von 2.801,-- Euro bis 3.300,-- Euro
V	von 3.301,-- Euro bis 3.800,-- Euro
VI	von 3.801,-- Euro bis 4.500,-- Euro
VII	von 4.501,-- Euro bis 5.500,-- Euro
VIII	von 5.501,-- Euro bis 6.500,-- Euro
IX	über 6.501,-- Euro

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Betreuungsgebühr und dem Verpflegungsentgelt und wird durch Bescheid festgesetzt.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben sind bis zu einer Betreuungszeit von höchstens acht Stunden von der Benutzungsgebühr befreit. Die Erhebung von Verpflegungsgebühren und Gebühren für die Nutzung von Sonderöffnungszeiten (über acht Stunden) bleiben hiervon unberührt.

	Einkommensklassen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Betreuungszeit									
4	80 €	88 €	101 €	120 €	142 €	160 €	176 €	192 €	208 €
4,5	90 €	99 €	113 €	135 €	160 €	180 €	198 €	216 €	234 €
5	100 €	110 €	126 €	150 €	178 €	200 €	220 €	240 €	260 €
5,5	110 €	121 €	139 €	165 €	196 €	220 €	242 €	264 €	286 €
6	120 €	132 €	151 €	180 €	214 €	240 €	264 €	288 €	312 €
6,5	130 €	143 €	164 €	195 €	231 €	260 €	286 €	312 €	338 €
7	140 €	154 €	176 €	210 €	249 €	280 €	308 €	336 €	364 €
7,5	150 €	165 €	189 €	225 €	267 €	300 €	330 €	360 €	390 €
8	160 €	176 €	202 €	240 €	285 €	320 €	352 €	384 €	416 €
8,5	170 €	187 €	214 €	255 €	303 €	340 €	374 €	408 €	442 €
9	180 €	198 €	227 €	270 €	320 €	360 €	396 €	432 €	468 €

Für die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten, die über die beitragsfreien acht Stunden hinausgehen, wird monatlich eine gesonderte Gebühr von 15,00 € je halbe Stunde berechnet.

- (2) Maßgebend für die Bestimmung der Höhe der Benutzungsgebühren sind die Einkünfte der Sorgeberechtigten und aller in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz. Zur Haushaltsgemeinschaft in diesem Sinne zählen auch Ehegatten / Ehegattinnen, Lebenspartner/innen und Lebensgefährten / Lebensgefährtinnen des Sorgeberechtigten. Zu den Einkünften zählen sämtliche Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Verluste bei den einzelnen Einkunftsarten dürfen nicht abgezogen werden. Soweit der Beitragspflichtige keine Beträge zu einer gesetzlichen Rentenversicherung zahlt (z.B. Beamte) ist das Jahresbruttoeinkommen um 10 % zu erhöhen.
- (3) Den Einkünften im Sinne des Abs. 2 sind ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Urlaubs-, Weihnachts-, Kinder-, Wohngeld, steuerfreie Einkünfte, Unterhalt, Renten, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld u.ä., Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld), die zur Bestreitung des Familienunterhalts bestimmt oder geeignet sind, hinzuzurechnen.

- (4) Für das zweite und jedes weitere Kind, welches in der Haushaltsgemeinschaft lebt und über kein eigenes Einkommen verfügt, ist von dem nach Abs. 2 + 3 ermittelten und durch 12 geteilten Gesamtbetrag der Bruttoeinkünfte ein Betrag von 384,- Euro monatlich abzuziehen. Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder werden bei der Berechnung der Elternbeiträge in Abzug gebracht.
- (5) Zur Ermittlung der maßgeblichen Einkommensstufe ist von den Sorgeberechtigten ein Antrag auf Staffelung des Elternbeitrages zu stellen. Als Nachweis gilt der Steuerbescheid des Finanzamtes des Vorjahres. Ist eine Einkommensteuererklärung bzw. Erklärung zum Lohnsteuerjahresausgleich nicht oder noch nicht erfolgt, wird die Einkommensstufe nach Abs. 2 - 4 auf Antrag ermittelt. Wird ein Antrag auf Staffelung nicht gestellt, wird der monatliche Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Im Falle der nachträglichen Antragsabgabe wird die Änderung der Einkommensstufe zum 01. des auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monats vorgenommen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben werden die vorenthaltenen Gebühren nacherhoben.
- (6) Haben sich die laufenden Einkünfte seit dem Erklärungszeitraum um mehr als 20 % erhöht oder verringert, ist eine zeitnähere Einkommensermittlung und Neueinstufung vorzunehmen. Die Eltern / Sorgeberechtigten sind verpflichtet, entsprechende Änderungen bekanntzugeben.
Bei einer Erhöhung von mehr als 20% der laufenden Einkünfte werden bei Nichtmitteilung die Elternbeiträge rückwirkend ab Erhöhungszeitraum nachgefordert. Eine rückwirkende Erstattung überzahlter Elternbeiträge ist nur möglich, wenn vorher eine Mitteilung über die veränderten Einkommensverhältnisse erfolgt ist.
- (7) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet, ist für das 1. gebührenpflichtige Kind der volle Beitrag nach der Gebührenstaffelung, für das 2. gebührenpflichtige Kind der halbe Beitrag nach der Gebührenstaffelung und für jedes weitere gebührenpflichtige Kind kein Beitrag zu zahlen.
- (8) Für Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist der volle monatliche Elternbeitrag und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die Hälfte des monatlichen Elternbeitrages zu entrichten.
- (9) Wird in der Kindertagesstätte ein gemeinsames Frühstück angeboten, ist hierfür ein monatlicher Pauschalbetrag zu entrichten, der mit dem Betreuungsentgelt zusammen abgebucht wird. Ferienzeiten und Schließungstage sind bei dem Pauschalbetrag bereits berücksichtigt und eine Erstattung von Fehlzeiten aufgrund von Urlaub, Krankheit, Kur etc. ist nicht möglich.
- (10) Für die Mittagsverpflegung wird zusätzlich zum Betreuungsentgelt eine einheitliche Verpflegungskostenpauschale in Höhe von 65,00 € erhoben. Die Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt grundsätzlich verbindlich für das Kindergartenjahr. Über Ausnahmen bzw. Änderungen bei der Teilnahme an der Mittagsverpflegung entscheidet der Träger.
Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist bei den Krippengruppen grundsätzlich und bei den Regelgruppen bei einer Betreuungszeit über 13.00 Uhr hinaus verpflichtend.

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten und diejenigen, die das Kind zum Besuch eines Kindergartens/der Kinderkrippe angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (11) Eine vorübergehende Abmeldung (z.B. Urlaub) vom Frühstück und vom Mittagessen ist nicht möglich. Eine Abmeldung zu den Zeiten der Betriebsschließung ist ebenfalls nicht zulässig.
- (12) Eine dauerhafte Abmeldung vom Mittagessen ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig und erfordert die Vorlage eines ärztlichen Attestes. Ebenso sind Nahrungsmittelunverträglichkeiten durch ein ärztliches Attest zu belegen.

§ 9

Beginn und Ende der Zahlungspflicht / Kündigung

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Die Gebühr ist in voller Höhe für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung und unabhängig davon zu zahlen, ob das Kind anwesend ist oder nicht oder die Kindertagesstätte aus dienstlichen Gründen sowie ferienbedingt geschlossen ist oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden muss.
- (2) Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet; in der Regel zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird. Einer Abmeldung hierfür bedarf es nicht.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung der Betreuung kann durch schriftliche Abmeldung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Leitung der Kindertagesstätte oder bei der Stadtverwaltung erfolgen. Eine Kündigung zum 31.05. bzw. 30.06. ist grundsätzlich nicht möglich.
- (4) Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung der in Abs. 3 festgelegten Frist und Zeitpunkte verzichtet werden.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr wird pro Kind und Monat festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kindergartenjahr. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Zahlungspflicht.
- (2) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Moringen zu zahlen. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per SEPA-Lastschriftverfahren, ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat ist durch die Zahlungspflichtigen zu erteilen. Für zurückliegende Zeiträume sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührenhöhe zu zahlen. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Gebührenschuldner ist neben

den Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner auch derjenige, der die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte veranlasst hat.

§ 11

Elternmitwirkung / Beirat

- (1) Zur Regelung der Mitwirkung der Eltern in der Arbeit der Kindergärten der Stadt Moringen gelten die Bestimmungen des § 10 des Nieders. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) In den Kindertagesstätten der Stadt Moringen sind Beiräte einzurichten, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) Für den Kindergarten Fredelsloh
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers, bestehend aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und 2 vom Ortsrat Fredelsloh zu berufende Vertreterinnen oder Vertreter,
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte, je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft.
 - b) Für die Kindertagesstätte Moringen
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers, bestehend aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und 2 vom Stadtrat zu berufende Vertreterinnen oder Vertreter,
 - 3 Vertreterinnen oder Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte, je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternschaft.

Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Im Vertretungsfall haben sie Stimmrecht. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für 2 Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende hat den Beirat soweit es die Geschäftslage erfordert, mit einer 3-tägigen Ladungsfrist einzuberufen.
- (4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für
 - a) die Aufstellung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Zu den unter a) - d) genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge im Kindergarten kann der Beirat Vorschläge machen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Stadt Moringen vom 16.06.2016 außer Kraft.

Moringen, den 25.10.2018

Stadt Moringen

(Müller-Otte)
Bürgermeisterin